

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder	013/1
-----------------------------------	---	-------

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 21.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ruht das Mandat oder wird ein Mitglied von der Mitarbeit in der Vertretung gem. § 63 Abs. 3 NKomVG ausgeschlossen, erfolgt keine Zahlung für die Zeit des Ruhens des Mandats bzw. des Ausschlusses von der Mitarbeit.“

2. § 7 wird um folgende Nr. 3. ergänzt:

„3. Beginnt oder endet die Mandatstätigkeit als besonderer Funktionsträger im Laufe eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung gem. Nr. 1. nur zeitanteilig gezahlt.“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt, der bisherige § 9 wird § 10:

„§ 9 Fälligkeiten

Der monatliche Pauschalbetrag nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie die Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger nach § 7 werden jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats gezahlt. Beginnt die Mandatstätigkeit im Laufe eines Kalendermonats, erfolgt die Zahlung für diesen Kalendermonat zum 3. Werktag des nächsten Kalendermonats. Sämtliche anderen in den §§ 2 bis 7 genannten Zahlungen werden fällig zum 3. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Entstehen des Zahlungsanspruches.“

4. In § 3 Nr. 3 und in § 5 Nr. 1 wird jeweils die Bezugnahme auf das Bundesreisekostengesetz ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Niedersächsische Reisekostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. In § 6 Nr. 1 Satz 1 und in § 6 Nr. 2 wird jeweils die Bezugnahme auf „§ 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes“ ersetzt durch eine Bezugnahme auf „§ 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Ganderkesee, den 13. März 2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin